



INHALTSÜBERSICHT

**Verfassung und allgemeine Verwaltung**

Vollzug der Baugesetze;  
Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser auf einer Tiefgarage  
Gemarkung Bad Endorf, Flurstück 187 ..... 31

Vollzug der Baugesetze;  
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 WE und einer Mittelgarage mit 15 Tiefgaragenstellplätzen  
Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 471 ..... 32

**Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Einstweilige Sicherstellung einer Buche in der Gemeinde Bernau am Chiemsee ..... 33

**Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen**

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –  
und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG –  
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim  
ermittelten Überschwemmungsgebiets am Wildbach Fellbach (Wildbachgefährdungsbereich)  
auf dem Gebiet der Gemeinde Riedering ..... 35

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –  
und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG –  
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim  
ermittelten Überschwemmungsgebiets am Wildbach Angerbach (Wildbachgefährdungsbereich)  
von Flusskilometer 0 bis 1,0 auf dem Gebiet der Gemeinde Riedering ..... 38

**Finanzwesen**

Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2026 des Grundschulverbands Amerang ..... 41

Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2025 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang ..... 43

Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2025 des Mittelschulverbandes Markt Bad Endorf ..... 45

Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2026 des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee ..... 47

Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2026 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Aichtental ..... 49

## **Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden**

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 16. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie “ – Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Bay LplG) ..... 52

## **Sonstiges**

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn ..... 53

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn ..... 54

## **Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:**

### Anlage 1

Inhaltsverzeichnis der Amtsblatt Jahresausgabe 2025

### Anlage 2 zu

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –  
und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG –  
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets am Wildbach Fellbach (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinde Riedering

### Anlage 3 zu

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –  
und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG –  
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets am Wildbach Angerbach (Wildbachgefährdungsbereich) von Flusskilometer 0 bis 1,0 auf dem Gebiet der Gemeinde Riedering

## **Herausgeber und Druck:**

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,  
E-Mail: [amtsblatt@lra-rosenheim.de](mailto:amtsblatt@lra-rosenheim.de); [www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt](http://www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt);  
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

# VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

## **Vollzug der Baugesetze; Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser auf einer Tiefgarage Gemarkung Bad Endorf, Flurstück 187**

Vorhaben: Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser auf einer Tiefgarage  
Bauort: Bad Endorf, Ströbinger Straße 1  
Lage: Gemarkung Bad Endorf, Flurstück 187

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

### **Baugenehmigung**

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 08.01.2026

gez.

Niedermaier

**Vollzug der Baugesetze;  
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 WE und einer Mittelgarage mit 15 Tiefgaragenstellplätzen  
Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 471**

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 WE und einer Mittelgarage mit 15 Tiefgaragenstellplätzen  
Bauort: Bad Aibling, Lindenstraße 13 b  
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 471

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

**Baugenehmigung**

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:** Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 08.01.2026

gez.

Wiedergrün

# RECHTSPFLEGE, PERSONENSTANDSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Einstweilige Sicherstellung einer Buche in der Gemeinde Bernau am Chiemsee**

## Bekanntmachung

nach Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

### **einstweilige Sicherstellung einer Buche in der Gemeinde Bernau am Chiemsee zur späteren Ausweisung als Naturdenkmal**

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim beabsichtigt eine Buche auf der Flurnummer 1101/0, Gemarkung und Gemeinde Bernau am Chiemsee als Naturdenkmal auszuweisen (§ 28 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Die genaue Lage des Baumes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Luftbildauszug zeigt den Standort der Buche (Flurnummer 1101/0, Punkt). Die rote Umrandung als Schutzbereich liegt auf den Flurnummern 1105/0, 1101/4 und 1101/6.

Bis zu einem entsprechenden Ausweisungsverfahren stellt die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim die Buche einstweilig sicher (§ 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Der Bereich der einstweiligen Sicherung von Teilen von Natur und Landschaft umfasst auch den in der Karte rot umrandeten Bereich. In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (§ 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Der Schutz der Buche ist geboten. Sie kann durch Verordnung als Naturdenkmal geschützt werden, da dies aus wissenschaftlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist. Rechtsgrundlage hierfür sind § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG).

Die imposante Buche in Waldrandlage ist ein wichtiger und wertvoller Habitatbaum in dessen Umfeld seltene Käfer und Fledermäuse nachgewiesen wurden. Der Erhalt alter Baumbestände ist wegen Ihrer Lebensraumfunktion wichtig, Gerade dieser Baum in Waldrandlage ist besonders wertvoll und schützenswert.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 30.01.2026

gez.

Walter

# BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

## **Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets am Wildbach Fellbach (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinde Riedering**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz -BayWG- verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Riedering, Landkreis Rosenheim, wurde das Überschwemmungsgebiet für den Wildbachgefährdungsbereich am Wildbach Fellbach (Gewässer III. Ordnung) berechnet und in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (Bemessungshochwasser -  $HQ_{100}$ ). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal errechnet oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholz, Sand, Kies und Geröll).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beigefügten Übersichtskarte blau dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 (Ü1) und die Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 (K1, K2) können im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 04.016, sowie in der Gemeinde Riedering täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.landkreis-rosenheim.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

### Bauliche Schutzvorschriften

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch -BauGB- untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für die Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Menschens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

#### Sonstige Schutzvorschriften

Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Rosenheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

#### Heizölverbraucheranlagen

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Rosenheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV-. Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Rosenheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 BayWG).

#### Weitere Informationen

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 19.01.2026

gez.

Otto Lederer  
Landrat

(34-6451-1 L)

**Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –  
und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG –  
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim  
ermittelten Überschwemmungsgebiets am Wildbach Angerbach (Wildbachgefährdungsbereich)  
von Flusskilometer 0 bis 1,0 auf dem Gebiet der Gemeinde Riedering**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz -BayWG- verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Riedering, Landkreis Rosenheim, wurde das Überschwemmungsgebiet für den Wildbachgefährdungsbereich am Wildbach Angerbach von Fluss-km 0 bis 1,0 (Gewässer III. Ordnung) berechnet und in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (Bemessungshochwasser -  $HQ_{100}$ ). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal errechnet oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholz, Sand, Kies und Geröll).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beigefügten Übersichtskarte blau dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 (Ü1) und die Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.500 (K1) können im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 04.016, sowie in der Gemeinde Riedering täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.landkreis-rosenheim.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Bauliche Schutzvorschriften

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch -BauGB- untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für die Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

#### Sonstige Schutzvorschriften

Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Rosenheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

#### Heizölverbraucheranlagen

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Rosenheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV-. Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Rosenheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 BayWG).

### Weitere Informationen

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 19.01.2026

gez.

Otto Lederer  
Landrat

(34-6451-1 L)

# FINANZWESEN

## Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2026 des Grundschulverbands Amerang

I.

Die Verbandsversammlung des Grundschulverbands Amerang hat in der Sitzung vom 24.11.2025 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung

**des Grundschulverbandes Amerang  
für das Haushaltsjahr 2026**

**Landkreis Rosenheim**

Auf Grund des Art. 9 Abs.1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	<b>537.450,- Euro</b>
	<b>125.000,- Euro</b>

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

#### Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **401.100,-Euro** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1.Oktober 2025 von insgesamt **214 Schülern** (davon 0 Gast Schüler ohne Anspruch auf Gastschulbeiträge und ohne Umlage) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.874,30 Euro**

b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Grundschulverband Amerang  
Amerang, 18.12.2025

gez.

Konrad Linner  
Grundschulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Amerang, Wasserburger Str. 11, 83123 Amerang) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 22.12.2025

gez.

Stegemann  
Oberregierungsrat

**Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2025 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang hat in der Sitzung vom 08.12.2025 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

III-941-2/3

**Haushaltssatzung  
des  
Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang  
für das  
Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Bad Endorf - Höslwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den  
Einnahmen und Ausgaben auf je 174.950,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den  
Einnahmen und Ausgaben auf je 12.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **139.150,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2024 von insgesamt 66 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im **Verwaltungshaushalt 2.108,33 €** und im **Vermögenshaushalt 0 €**.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 8.000,00 € werden festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Schulverband Bad Endorf-Höslwang  
Bad Endorf, 18.12.2025

gez.

Alois Loferer  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Bahnhofstraße 6 in 83093 Bad Endorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 22.12.2025

gez.

Stegemann  
Oberregierungsrat

**Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2025 des Mittelschulverbandes Markt Bad Endorf**

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Markt Bad Endorf hat in der Sitzung vom 25.11.2025 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

III-941-2/3

**Haushaltssatzung  
des  
Mittelschulverbandes Markt Bad Endorf  
für das  
Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Markt Bad Endorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den  
Einnahmen und Ausgaben auf je 1.180.550,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den  
Einnahmen und Ausgaben auf je 540.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 989.900,-- € festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2024 von insgesamt 267 Schülern (ohne Gast Schüler und zugewiesenen Schülern) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im **Verwaltungshaushalt 3.707,49 €** und im **Vermögenshaushalt 0,00 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 80.000,00 € werden festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Mittelschulverband Markt Bad Endorf  
Bad Endorf, 16.12.2025

gez.

Alois Loferer  
Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Bahnhofstraße 6 in 83093 Bad Endorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 22.12.2025

gez.

Stegemann  
Oberregierungsrat

**Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2026 des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee hat in der Sitzung vom 09.12.2025 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung  
des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee  
für das  
Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des Art. 9 des Schulfinanzierungsgesetzes und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Prien a. Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2026 wird im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 2.085.420,00 €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 999.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Schulbedarf beträgt nach dem Haushaltsplan

- für den Sachaufwand Allgemein 998.220,00 €

- für die Schülerbeförderung 263.840,00 €

- für Investitionen und Schulddienst 463.400,00 €

Die Schulverbandsumlage beträgt demnach

- für den Sachaufwand Allgemein 998.220,00 €  
425 = 2.348,75 €/Schüler

- für die Schülerbeförderung 263.840,00 €  
(Schüler mit Beförderungsanspruch) 310 = 851,10 €/Schüler

- für Investitionen und Schulddienst 463.400,00 €  
425 = 1.090,35 €/Schüler

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Mittelschulverband Prien a. Chiemsee  
Prien a. Chiemsee, 18.12.2025

gez.

Friedrich  
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Markt Prien a. Chiemsee, Rathausplatz 1, 83209 Prien a. Chiemsee) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 22.12.2025

gez.

Stegemann  
Oberregierungsrat

**Vollzug des KommZG und der GO;  
Haushalt 2026 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental**

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental hat in der Sitzung vom 21.11.2025 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**HAUSHALTSSATZUNG  
des  
Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental  
für das Jahr 2026**

Aufgrund Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Prien- und Achental folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.063.000,-- €
in den Ausgaben auf	1.063.000,-- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	366.150,-- €
in den Ausgaben auf	366.150,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-Maßnahmen wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

0 €

festgesetzt.

#### § 4

Die Verbandsumlagen wurden wie folgt festgesetzt:

##### Verwaltungsumlage:

Umlegung nach den Einwohnergleichwerten (EGW). Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

987.000,-- €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohnergleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (§ 19 Verbandssatzung). Die für die Berechnungen der Umlage maßgebende Zahl der Einwohnergleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Verwaltungsumlage wird somit pro Einwohnergleichwert auf

21,00 €

festgesetzt.

##### Investitionsumlage:

Umlegung nach Einwohnergleichwerten. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

223.250,-- €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohnergleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Umlage maßgebende Zahl der Einwohnergleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Investitionsumlage wird somit pro Einwohnergleichwert auf

4,75 €

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Abwasserzweckverband Prien und Achenal  
Rohrdorf, 30.12.2025

gez.

Hausstetter  
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Rohrdorf, St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 07.01.2026

gez.

Stegemann  
Oberregierungsrat

## **BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN**

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 16. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“ – Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Bay LplG)**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 die Einleitung eines zweiten Beteiligungsverfahrens zu den Änderungen für die 16. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der geänderte Entwurf der 16. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom **02.02.2026 bis zum 04.03.2026** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Im Landratsamt Rosenheim liegen die Unterlagen im Büro der Wirtschaftsförderung (Zimmer-Nr.: 02.402; Neubau, 4. Stockwerk) im o.g. Zeitraum aus. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter [www.region-suedostoberbayern.bayern.de](http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de) > Regionalplan > Fortschreibungen > 16. Fortschreibung (<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/fortschreibungen/16-aenderung/>) und unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) > Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Südostoberbayern > Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Südostoberbayern eingestellt.

**Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens (9. April bis 6. Juni 2025) ergeben haben. Gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden. Bitte beziehen Sie Ihre Stellungnahme daher ausschließlich auf die im Vergleich zum ersten Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen.**

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am **04.03.2026** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: [region18@lra-aoe.de](mailto:region18@lra-aoe.de) zu äußern.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 BayLplG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern  
Altötting, 13.01.2026

gez.

Erwin Schneider  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## SONSTIGES

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3165055355  
ausgestellt auf: Gerhard Schöberl  
Antragsteller des  
Aufgebotsverfahrens: Gerhard Schöberl

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 30.01.2026

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3165160981  
ausgestellt auf: Andreas Binstener  
Antragsteller des  
Aufgebotsverfahrens: Andreas Binstener

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 30.01.2026

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3162746600  
ausgestellt auf: Michael Eberherr  
Antragsteller des  
Aufgebotsverfahrens: Michael Eberherr

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 30.01.2026

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

### **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3161826247  
ausgestellt auf: Renate Walter  
Antragsteller des  
Aufgebotsverfahrens: Renate Walter

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 30.01.2026

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

**Inhaltsverzeichnis**

**AMTSBLATT**

**für den**

**LANDKREIS ROSENHEIM**

**JAHRGANG 2025**

**(171.)**

**UMFANG**

**13 Nummern mit 243 Seiten**

## INHALTSVERZEICHNIS

Betreff	Seite
<b><u>Verfassung und Allgemeine Verwaltung</u></b>	
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 221 „Rosenheim“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.....	3
Aktualisierte Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31.Dezember 2023 .....	5
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30.Juni 2024 .....	7
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garage Fl.Nr. 715/45, Gemarkung Kolbermoor .....	9
Vollzug der Baugesetze; Implementierung von 2 Ladesäulen und 4 Ladeplätzen inkl. Transformator mit Werbeanlagen sowie Nutzungsänderung von Servicehallen auf Lager und Reifenlager auf Lager Fl.Nr. 663/2, Gemarkung Bad Aibling.....	10
Vollzug der Baugesetze; Teilweise Umnutzung eines best. Klinikgebäudes im Zuge von Maßnahmen der brandschutztechnischen Ertüchtigung Fl.Nrn. 20, 7/9, 20/3, 24/2, Gemarkung Prien a. Chiemsee.....	11
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Carport Fl.Nr. 270/7, Gemarkung Oberaudorf.....	27
Vollzug der Baugesetze; Erweiterung des bestehenden Bankhauses RSA-Wasserburg im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss Fl.Nr. 213, Gemarkung Wasserburg a. Inn.....	28
Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Mobilfunkstation Fl.Nr. 213, Gemarkung Chiemsee.....	29
Vollzug der Baugesetze; Max-Joseph Ü60 Wohnen am Park Haus 1 und 6 / West 14 barrierefreie Wohnungen, 2 ambulant betreute Wohngemeinschaften, 1 Tagespflegeeinrichtung Fl.Nrn. 458, 461, Gemarkung Großkarolinenfeld .....	30
Vollzug der Baugesetze; Umbau und Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses, sowie Anbau eines Carports Fl.Nr. 280/1, Gemarkung Oberaudorf.....	31
Vollzug der Baugesetze; Anbau von zwei Balkonen und Umbau des Dachgeschosses Fl.Nr. 806/5, Gemarkung Bad Aibling.....	32
Vollzug der Baugesetze; Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage; Tektur Balkone in den Dachgeschossen Fl.Nr. 1432, Gemarkung Bad Aibling.....	33
Vollzug der Baugesetze; Max-Joseph Ü60 Wohnen am Park Haus 2, 3, 4, 5, 7 und Tiefgarage / Ost 50 barrierefreie Wohnungen, 1 Cafe mit Gemeinschaftsraum, 1 Tiefgarage mit 66 Stellplätzen Fl.Nrn. 458, 461, Gemarkung Großkarolinenfeld .....	34

Betreff	Seite
Vollzug der Baugesetze; Sanierung der bestehenden Tiefgarage, nachgenehmigung der planabweichenden Bauweise, sowie Genehmigung der Umstellung der mechanischen TG Lüftung auf natürliche Lüftung Fl.Nr. 803/8, Gemarkung Bad Aibling.....	35
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 221 - Rosenheim.....	43
Vollzug der Baugesetze; Neubau Erweiterung Biomasseheizung Fl.Nrn. 525, 526, Gemarkung Bad Feilnbach.....	45
Vollzug der Baugesetze; Errichtung 3 neuer Fahnenmasten auf Flurstück 2483/4, zusätzlich 3 bestehende Fahnenmasten durch neue Masten gleicher Höhe & Position ersetzen und neues GANG-Logo mit der Größe <10 % der Fassadenfläche an Fassade des Bestandgebäudes Fl.Nrn. 2483/5, 2496/12 Gemarkung Pang.....	46
Vollzug der Baugesetze; Verkleinerung des Ladens Nr. 4 und Nutzungsänderung des Ladens Nr. 5 in ein Bistro-Cafè Fl.Nr. 1827/4, Gemarkung Prien a. Chiemsee .....	47
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Büro in Physiotherapie Räume Fl.Nr. 322/1, Gemarkung Bad Aibling.....	48
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einer Einzimmerwohnung zur Ferienwohnung Fl.Nr. 746/7, Gemarkung Prien a. Chiemsee .....	49
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einer Einzimmerwohnung zur Ferienwohnung Fl.Nr. 679/60, Gemarkung Prien a. Chiemsee .....	50
Vollzug der Baugesetze; Umbau und Sanierung Hotel Fletzinger, Änderung: Fluchtwendeltreppe im Innenhof, KG: Elektroraum neu Änderungen in Wohnung 1 & Wohnung 5 Fl.Nr. 275, Gemarkung Wasserburg a. Inn.....	72
Vollzug der Baugesetze; Erweiterung einer Gaststätte durch versetzen der Eingangsfassade Fl.Nr. 94, Gemarkung Wasserburg a. Inn.....	73
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einer Wohnung (WE 1) im 2. OG zur Kurzzeitvermietung als Ferienwohnung Fl.Nr. 224, Gemarkung Niederaschau i. Chiemgau.....	74
Vollzug der Baugesetze; Tektur zum Bauantrag mit dem Zeichen BG-2024-2477; hier: Änderung der Öffnungszeiten, sowie Verbreiterung der Terrasse Fl.Nr. 1999, Gemarkung Bernau a. Chiemsee .....	75
Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Flüchtlingsunterkunft für 212 Personen Fl.Nrn. 2634/21, 2634/10, Gemarkung Kolbermoor .....	90
Vollzug der Baugesetze; Neubau von 3 Containergebäuden als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende befristet auf 10 Jahre Fl.Nr. 2577, Gemarkung Vagen .....	91
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung eines Gewerbeobjekts in eine Gemeinschaftsunterkunft Fl.Nr. 2944, Gemarkung Stephanskirchen .....	92
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einzelner Räume im UG und EG Fl.-Nr. 1474/17, Gemarkung Kolbermoor .....	93

Betreff	Seite
Vollzug der Baugesetze; Tektur: Errichtung eines Anbaus auf der bestehenden Garage zur Wohnraumerweiterung Fl.Nr. 313/29, Gemarkung Oberaudorf.....	94
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Lebensmittelvollsortimentsmarktes mit integriertem Bäcker und Cafébereich, sowie eines Drogeriemarktes Fl.Nr. 364, Gemarkung Oberaudorf.....	95
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2024.....	108
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Zweifamilienhauses Fl.Nr. 411/2, Gemarkung Edling.....	110
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. März 2025 .....	120
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einer Wohnung zu einer Ferienwohnung Fl.Nr. 2850/3, Gemarkung Stephanskirchen .....	122
Vollzug der Baugesetze; Abbruch des best. Einfamilienhauses mit Neubau einer Doppelhaushälfte (Haus A) mit Garage Fl.Nrn. 147/2, 77 Gemarkung Großholzhausen .....	123
Vollzug der Baugesetze; Abbruch des best. Einfamilienhauses mit Neubau einer Doppelhaushälfte (Haus B) Fl.Nrn. 147/2, 77 Gemarkung Großholzhausen .....	124
Vollzug der Baugesetze; Nachgenehmigung der bestehenden Wohnung Nr. 5 im Dach/- Obergeschoss mit Einbau von 4 Dachgauben, Außentreppe mit Balkon auf der Nordseite, Einhausung von einem Teil des bestehenden Balkon auf der Südseite sowie Neubau einer Garage mit Stellplatz Gemarkung Niereraschau i. Chiemgau, Fl.Nr. 82/31.....	139
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einer Einzimmerwohnung zur Ferienwohnung Gemarkung Prien a. Chiemsee, Fl.Nr. 740/2 .....	140
Vollzug der Baugesetze; Implementierung von 2 Ladesäulen und 4 Ladeplätze inkl.. Transformator mit Werbeanlagen hier: Änderung der Parkplatzsituation Gemarkung Bad Aibling, Fl.Nr. 663/2.....	141
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung des bestehenden Apartment Nr. 2 zu einer osteopathischen Praxis Gemarkung Kiefersfelden, Fl.Nr. 87 .....	142
Vollzug der Baugesetze; Temporäre Nutzungsänderung eines Hotels in eine Flüchtlingsunterkunft mit einer zeitlichen Begrenzung bis Ende des Jahres 2033 Gemarkung Oberaudorf, Fl.Nr. 321/15.....	143
Sturmwarndienst Simssee.....	144
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2025 .....	169
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Wohnheimes Fl.Nr. 81, Gemarkung Großkarolinenfeld .....	171
Vollzug der Baugesetze; Errichtung 3 neuer Fahnenmasten auf Flurstück 2483/4, zusätzlich 3 bestehende Fahnenmasten durch neue Masten gleicher Höhe & Position ersetzen und neues GANG-Logo mit der Größe <10% der Fassadenfläche an Fassade des Bestandsgebäudes. Fl.Nrn. 2483/5, 2496/12, Gemarkung Pang.....	181

Betreff	Seite
Vollzug der Baugesetze; Errichtung von Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern Fl.Nr. 1503, Gemarkung Riederling .....	182
Vollzug der Baugesetze; Neubau Betreutes Wohnen mit 64 Wohnungen und einer Praxis für Physiotherapie Gemarkung Raubling, Flurstücke 599, 598/1 .....	197
Vollzug der Baugesetze; Neubau Betreutes Wohnen Plus mit 140 Wohnungen Gemarkung Raubling, Flurstücke 599/3, 599/5, 598/1 .....	198
Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Nutzungsänderung für Angehörige der Simseeklinik im Rahmen der Kurzzeitvermietung in Bad Endorf Gemarkung Bad Endorf, Flurstück 192/18 .....	199
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Rosenheim am 08. März 2026.....	214
Vollzug der Baugesetze; Anbau eines überdachten Balkons an das bestehende Wohnhaus Gemarkung Bruckmühl, Flurstück 3793 .....	217

### **Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Vollzug der Naturschutzgesetze; Streichung von Naturdenkmälern aus dem Naturdenkmalbuch des Landkreises Rosenheim .....	183
Vollzug der Naturschutzgesetze; Außerkräfttreten der Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Äußere Lohe“ vom 17.12.2025 .....	218
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim über den geschützten Landschaftsbestandteil „Neudecker Moos“ vom 17.12.2025 .....	219
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Penzinger See“ vom 17.12.2025.....	223

### **Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz**

Vollzug des Tiergesundheitsrechts; Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Genehmigung der (freiwilligen) Impfung gegen die Blauzungenerkrankung (BT) vom 17.05.2016, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 19.06.2024....	125
--	-----

### **Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen**

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Frasdorf und dem Markt Prien am Chiemsee über die Wasserversorgung von mehreren Ortsteilen in der Gemeinde Frasdorf durch den Markt Prien .....	17
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Rimsting und Bad Endorf (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsvereins Ulperting e.V. vom 02.04.2004 .....	36
Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Wildbach Auerbach (Wildbachgefährdungsbereich) von Fluss km 0,0 bis 2,80 sowie an den Zuflüssen Fischbach, Trisslbach, Hocheckgraben sowie am Röthenbach von Fluss km 0,0 bis 2,78 auf dem Gebiet der Gemeinde Oberaudorf .....	37
Vollzug der Wassergesetze; Einschränkung des Gemeingebrauchs am Nasenbach, Gemeinde Soyen .....	77

Betreff	Seite
Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG-; Änderung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Wildbach Prien von Fluss km 0,40 bis 7,20 (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Marktgemeinde Prien a. Ch. und der Gemeinde Rimsting .....	100
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-; Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rettenbach-Oberndorf .....	111
Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-; Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes am Wildbach Ameranger Dorfbach von Fluss-km 2,74 bis 4,35 (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinde Amerang .....	145
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578); hier: Bekanntmachung der neuen Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Tattenhausen, Gemeinde Großkarolinenfeld .....	148
Wasserrecht; Gewässerverzeichnisse nach Art 3 BayWG Änderung der Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche zum 01.01.2026 .....	185
Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets„Zuflüsse der Prien“ auf dem Gebiet der Gemeinden Aschau i. Ch. und Frasdorf.....	200
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Prutting, Landkreis Rosenheim, zum Schutz des Brunnens Sonnen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Prutting vom 10.12.2025 .....	228
<b><u>Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei</u></b>	
Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Erlass eines befristeten Betretungsverbot im Umfeld der Kreuthfütterung im Gemeindebereich Aschau, Staatsjagdrevier der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding .....	201
<b><u>Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie</u></b>	
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizwerkes auf der Flurnummer 314/15, Gemarkung Bachmehring, Gemeinde Eiselfing .....	12
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) Antrag der Firma ESP Südlohal GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Metalloberflächen (Anhang 1 - 4. BimSchV Nr.3.10.1) auf dem Grundstück Fl.Nm. 3914/113, Gemarkung und Gemeinde Stephanskirchen.....	13
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG)  auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage durch Ausbau von zwei Galvanikanlagen und Einbau einer zweiten Eloxalanlage auf der Flurnummer 3914/113 Gemarkung Stephanskirchen, Gemeinde Stephanskirchen .....	15
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Truthühnern gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BimSchG in Verbindung mit § 1 und Nr. 7.1.4.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Flurnummer 295 und 317/2, Gemarkung Höhenrain, Gemeinde Feldkirchen-Westerham .....	16

Betreff	Seite
Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Frasdorf und dem Markt Prien am Chiemsee über den Betrieb und den Unterhalt der im Zuge des Baus einer Kindertagesstätte in Wildenwart errichteten Entwässerungsanlage.....	51
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biogaseinspeisung mit Konditionierungsanlage sowie LPG-Lagertank auf dem Grundstück Flurnummer 1827, Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham .....	54
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Errichtung und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage samt Co-Vergärung und eines neuen BHKW auf der Flurnummer 1036, Gemarkung Wasserburg a. Inn, Gemeinde Wasserburg a. Inn.....	55
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4 , 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch auf der Flurnummer 1187, Gemeinde und Gemarkung Bad Aibling.....	76
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage durch Erhöhung der Einsatzmenge von 4% auf 8% der Stahlwerksschlacken als Rohmaterialkomponente zur Herstellung von Zement im Zementwerk Rohrdorf .....	96
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flurnummer 234 und 308, Gemarkung Buchsee, Gemeinde Soyen .....	97
Verordnung des Landkreises Rosenheim über die Übertragung der Aufgabe „Moorexpress“ (Linie 341) auf die Stadt Bad Aibling nach Art. 9 BayÖPNVG.....	98
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des Privatrechts für die Jahre 2022 und 2023 (Beteiligungsberichte 2022 und 2023) .....	99
Öffentlicher Personennahverkehr; Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif .....	127
Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); Ergänzung des Änderungsbescheids vom 24.06.2022 zur Bau- und Betriebsgenehmigung vom 05.01.2017 zum Neubau einer kuppelbaren 8er-Kabinenbahn (SB-Nr. 194).....	128
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage durch Errichtung einer zweiten Dampfkesselanlage als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage auf den Flurnummern 1630/12, 1684/7 Gemarkung und Gemeinde Raubling.....	149
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG durch Erweiterung der bestehenden Genehmigung um die Behandlung von MKW kontaminierten Böden gem. 8.7.1.1 der 4. BImSchV und Sanierung und Erweiterung der bestehenden Lagerboxen auf gleiches Niveau des Bestandes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1236, Gemarkung Pang, Gemeinde Raubling.....	150
Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); Änderung des Änderungsbescheids vom 24.06.2022 zur Bau- und Betriebsgenehmigung vom 05.01.2017 zum Neubau einer kuppelbaren 8er-Kabinenbahn (SB-Nr. 194) .....	172
Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); Ergänzung des Änderungsbescheids vom 24.06.2022 zur Bau- und Betriebsgenehmigung vom 05.01.2017 zum Neubau einer kuppelbaren 8er Kabinenbahn (SB-Nr. 194).....	206

Betreff	Seite
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG); Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 28.08.2025, Az.: 35 WG-2025-70565.....	207
Feststellung gemäß §5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung Antrag gem. §16 BimSchG durch Austausch einer Dampfkesselanlage (genehmigt im Jahr 2023) mit Öltank und zugehöriger Infrastruktur (Gebäude D63 als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage) auf den Flurnummern 1630/12 und 1684/7 Gemarkung Raubling, Gemeinde Raubling.....	208
Öffentlicher Personennahverkehr; Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif .....	209
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf der Flurnummer 1769, Gemarkung Raubling, Gemeinde Raubling .....	238
 <b><u>Finanzwesen</u></b>	
Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2025.....	19
Vollzug des BaySchfG und des KommZG; Haushalt 2025 des Schulverbands Babensham.....	56
Vollzug des BaySchfG und des KommZG; Haushalt 2025 des Grundschulverbands Amerang.....	58
Vollzug des BaySchfG und des KommZG; Erlass der Satzungen zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung zur Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang .....	60
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Abwasserzweckverbands Prien- und Achental.....	62
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Abwasser- und Umweltverbands Chiemsee.....	79
Vollzug des BaySchfG und des KommZG; Haushalt 2025 des Mittelschulverbands Prien a. Chiemsee .....	81
Vollzug des BaySchfG und des KommZG; Haushalt 2025 des Mittelschulverbands Rott a. Inn .....	83
Vollzug des BaySchfG und des KommZG; Haushalt 2025 des Mittelschulverbands Edling.....	101
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Trinkwasserzweckverbandes Simssee.....	103
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Zweckverbands zur Wasserversorgung Chiemseegruppe .....	112
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Abwasserzweckverbands Simssee .....	130
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Mittelschulverbands Eiselfing .....	132
Vollzug des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG); Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe (Wasserabgabesatzung WAS).....	152

## VIII

Betreff	Seite
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG); Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe (BGS/WAS) .....	162
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Mittelschulverbands Neubeuern - Rohrdorf - Samerberg .....	174
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe .....	176
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Mittelschulverbandes Brannenburg .....	186
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach am Inn .....	188
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham .....	190
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham .....	192

### **Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden**

Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim .....	21
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) .....	22
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) .....	38
Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 16. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung - Windenergie“ .....	65
Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim .....	114
Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) .....	239

<b><u>Nachrufe</u></b> .....	69, 70, 71, 119, 168, 180
------------------------------	---------------------------

### **Sonstiges**

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn ...	23, 24, 39, 66, 85, 105, 115, 134, 178, 194, 211
Bekanntmachungen der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling .....	135, 210



